



Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 7. Dezember 2021

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat auf Grundlage der §§ 79 Abs. 2, 80 Abs. 2 sowie 81 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) durch Beschluss des Studierendenrates vom 7. Dezember 2021 diese Ordnung zur Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. März 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4 / 2021, S. 132) erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Ordnung am 28. Februar 2022 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Dieser besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, von denen die Mehrheit immatrikulierte Studierende sein müssen; die verbleibenden Mitglieder des Wahlvorstands können ehemalige Studierende der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein, sofern sie nicht bereits länger als drei Semester exmatrikuliert sind.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 7. Dezember 2021

Patrick Riegner

Laura Steinbrück

Paul Staab